



Zusammenfassende Erklärung
**Bebauungsplan Nr. 036 C "Am Russenweiher,
Neufassung I"**
der Stadt Speyer

Satzung

Stand: Oktober 2017

**Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
[http:// www.speyer.de/Standort/Bauen/Rechtskräftige Bebauungspläne](http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Rechtskräftige_Bebauungspläne)**

Internetfassung

C. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. CHRONOLOGIE DER PLANUNG

		Nummer	Titel
BPA 19.09.2014 empfehlende Beschlussfassung	STR 18.09.2014 endgültige Beschlussfassung	1345/2014	Bebauungsplan Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Scoping) gemäß § 4 Abs.1 BauGB
10.11. - 28.11.2014	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Anschreiben 6.11. - 05.14.2014	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
BPA 19.04.2016 empfehlende Beschlussfassung	STR 12.05.2016 endgültige Beschlussfassung	1832/2016	Bebauungsplan Nr. 036 C "Am Russenweiher, Neufassung I" hier: Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
20.06. - 20.07.2016	Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, Offenlage		
Anschreiben 13.06. - 20.07.2016	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
BPA 25.04.2017 empfehlende Beschlussfassung	STR 11.05.2017 endgültige Beschlussfassung	2171/2017	Bebauungsplan Nr. 036 C "Am Russenweiher, Neufassung I" Hier: Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs und erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 a BauGB
29.05. – 05.07.2017	2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB (2. Offenlage)		
Anschreiben 23.05. - 05.07.2017	Erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB		
BPA 27.09.2017 empfehlende Beschlussfassung	STR 19.10.2017 endgültige Beschlussfassung	2326/2017	Bebauungsplan Nr. 036 C "Am Russenweiher, Neufassung I" Hier: Auswertung der erneuten öffentliche Auslegung des Entwurfs und erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 a BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.
Amtsblatt 01.02.2019	vom	Rechtskraft 01.02.2019	

Internetfassung

2. PLANUNGSANLASS

Planerische Zielsetzungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Russenweiher, Neufassung I“ ist die Schaffung von Planungsrecht für ein Wohngebiet im Süden der Stadt Speyer nördlich des Russenweiher (Gesamtgröße des Bebauungsplanes ca. 39.700 m²). Ergänzend hierzu werden Regelungen zur Kompensation der mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen sowie Artenschutzmaßnahmen umgesetzt.

3. GRÜNDE AUS WELCHEN DER PLAN NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN GEWÄHLT WURDE

Der Wohnungsmarkt im Stadtgebiet ist momentan angespannt. Wohnraum wird dringend benötigt. Für weitere kurzfristig zu Wohnzwecken verfügbare Flächen sind bereits Bauleitplanverfahren anhängig. Auf gesamtstädtischer Ebene ergeben sich auf Grund eingeschränkter Flächenverfügbarkeiten keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zur Entwicklung einer Wohnbaufläche. Die Fläche ist bereits im FNP 2020 der Stadt Speyer als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Eine erste Entscheidung zur Entwicklung dieser Fläche wurde bereits mit Beschluss des FNP 2020 getroffen.

Für das Plangebiet selbst bestünde die Möglichkeit Straßen und Gebäude anders anzuordnen. Im Zuge der Planaufstellung wurden verschiedene Strukturkonzepte und Erschließungsvarianten untersucht. Das Überarbeitungsergebnis, welches in den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 036C „Am Russenweiher, Neufassung I“ eingeflossen ist, stellt die Abwägung und Optimierung der unterschiedlichen Belange gemäß §1 BauGB im Zuge mehrerer Überarbeitungsschritte und Planungsvarianten dar. Das Konzept ermöglicht die optimale Integration der bestehenden und zu erhaltenden Gebäude. Es wurde auch wegen der Vorteile, die eine Ringerschließung bietet gewählt (komfortabel, wenig störanfällig, wenig Flächenverbrauch, keine Mehrfacherschließung). Der Entwurf ermöglicht die Umsetzung einer Vielzahl der Vorfeld formulierten städtebaulichen Zielvorgaben (siehe Punkt A 7.1 der Begründung).

4. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

In Bezug auf die Umweltbelange wurden verschiedene Pläne und Gutachten erstellt, welche Eingang in die Planung fanden.

Landschaftsplan/Fachbeitrag Naturschutz

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Am Russenweiher“ in Speyer, Büro Bioplan, Stand: 03.04.2017

Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgte auf der Grundlage des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages (Fachbeitrag Naturschutz). Man kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten sind.

Externe Ausgleichflächen und/oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es werden Kompensations- und Minderungsmaßnahmen vorbereitet und in der Begründung thematisiert, die Eingang in Bebauungsplan fanden.

Artenschutz

- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Bebauungsplan „Am Russenweiher“ in Speyer, Büro Bioplan, Stand 03. April 2014
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „Am Russenweiher“ in Speyer, Büro Bioplan, Stand: 15. Februar 2017
- Nacherhebung zur speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Bebauungsplan „Am Russenweiher“ in Speyer, Stand: 15. Februar 2017
- CEF-Maßnahmenkonzept für die vom Bebauungsplan „Am Russenweiher“ in Speyer betroffenen Arten, Büro Bioplan, Stand: 08. März 2017

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden artenschutzrechtliche Untersuchung durchge-

Internetfassung

führt. Im Frühjahr und Sommer 2015 erfolgten faunistische Erhebungen für die Artgruppen Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Im Mai 2016 erfolgte aufgrund des geänderten Geltungsbereiches eine Nacherhebung zu den Artgruppen Amphibien und Reptilien am westlichen Gebietsrand in den Kleingärten.

An geschützten Tieren (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) wurden festgestellt:

- Zauneidechse
- Laubfrosch
- Zwergfledermaus
- Großer Abendsegler

An geschützten Vogelarten (europäisch geschützte Arten, besonders geschützt) konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 47 Arten erfasst werden. Es handelt sich hier um an Gewässer gebundene Arten, Heckenbrüter und Arten der Siedlungsrandbereiche. An streng geschützten Arten wurden Rotmilan, Mäusebussard, Teichhuhn, Eisvogel und Grünspecht festgestellt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden abgeleitet aus den erfassten Tieren artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert. Diese wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Für Eidechse und Laubfrosch wurden CEF-Maßnahmen entwickelt die noch vor Baubeginn umgesetzt sein müssen.

Schalltechnische Untersuchung

- Schalltechnisches Gutachten zur städtebaulichen Planung, Büro Gerlinger und Merkle, Stand: 14. Februar 2017

Zur Beurteilung der Immissionen vorhandener Schallquellen (Bundesstraße B 39, Erschließungsstraßen „Am Germansberg“ und „Winternheimer Straße“, Gärtnerei) auf das Plangebiet wurde ein schalltechnisches Gutachten (14.02.2017) durch die Ingenieurgesellschaft Gerlinger + Merkle erstellt.

In diesem Gutachten wurden die Immissionen von Verkehrslärm und Gewerbebetrieb getrennt betrachtet und unter Anwendung der relevanten Richtlinien und Vorschriften (bspw. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, RLS 90 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“) berechnet.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis,

- dass die städtebaulichen Orientierungswerte für Gewerbelärm an den geplanten Gebäuden im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingehalten werden.
- dass die städtebaulichen Orientierungswerte für Straßenverkehrslärm des Beiblattes 1 der DIN 18005 (Ausgabe Mai 1987) in Teilen des Plangebietes überschritten werden.

Somit ist im Zuge der Baugenehmigungsverfahren für die einzelnen Gebäude die Überprüfung von Maßnahmen zum Schallschutz gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 durchzuführen.

Verkehrsuntersuchung

- Verkehrsuntersuchung zu den geplanten Wohngebietsausweisungen in Speyer-Süd, BS Ingenieure, Stand: 03. November 2015

Die Verkehrsuntersuchung hat ergeben, dass die drei projektierten Wohngebiete in Speyer als verkehrlich verträglich einzustufen sind. Es bedarf keiner Ausbaumaßnahmen an den betrachteten maßgebenden Knotenpunkten oder Querschnitten.

Klimagutachten

- Klimagutachten zum Bebauungsplan „Am Russenweiher“ in Speyer, Büro Ökoplana, Stand: 02. November 2015

Internetfassung

- Ergänzende Stellungnahme - Klimagutachten zum Bebauungsplan „Am Russenweiher“ in Speyer, Büro Ökoplana, Stand 13. Februar 2017

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bebauungsplanung auf das Lokalklima wurde ein Klimagutachten durch Ökoplana (Stand November 2015, ergänzt 13. Februar 2017) erstellt.

Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die angestrebte Bebauung nur zu kleinräumigen und geringfügigen klimatischen Veränderungen kommen wird und eine nachhaltige negative Beeinträchtigung der Belüftung der Speyerer Innenstadt nicht zu erwarten ist. Kumulierende Wirkungen mit anderen geplanten Baugebieten sowie negative Auswirkungen auf die Gesamtstadt sind nicht zu erwarten.

Im Gutachten werden zudem im Hinblick auf eine vorausschauende Stadtentwicklungsplanung zusätzliche Maßnahmen empfohlen, die zur Dämpfung der Wärmeabstrahlung versiegelter Oberflächen beitragen:

- Befestigung von Parkflächen mit Rassengittersteinen/Paddockplatten, da diese eine geringere Aufheizung haben als Asphaltdecken,
- Begrünung von Parkpaletten,
- Befestigung von Platz- und Wegeflächen mit hellen Oberflächenbelägen,
- Wahl von hellen Farben für die Fassadengestaltung,
- Extensive Dachbegrünung von flachen und flachgeneigten Dächern,
- Erhalt des vorhandenen Baumbestands und Ergänzung um weitere Bäume.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als textliche Festsetzungen und als Hinweise in den Bebauungsplan integriert.

Bodenerkundungen

- Orientierende Untersuchung Flurstück 3765/21, Altablagerung Am Russenweiher (Registriernummer 318 00 000-241), Peschla+Rochmes GmbH, Stand: 27.11.2006
- Baugrunderkundung mit geo- und umwelttechnischer Beratung, IGB – Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 28.11.2014
- Kurzbericht zu Errichtung 2“-Pegel und Versickerungsversuch, IGB – Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 23.12.2015
- Bericht zur Orientierenden Untersuchung im B-Plan, Bereich Altablagerung am Russenweiher, Teilfläche I, IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 24.03.2017
- Bericht zur Orientierenden Untersuchung im B-Plan, Bereich Altablagerung am Russenweiher, Teilfläche II, IGB – Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 27.03.2017
- Bericht zur Orientierenden Untersuchung im B-Plan, Bereich Altablagerung am Russenweiher, Teilfläche III, IGB – Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 27.03.2017
- Bericht zur Orientierenden Untersuchung im B-Plan, Bereich Altablagerung am Russenweiher, Teilfläche IV, IGB – Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 28.03.2017
- Neubaugebiet „Am Russenweiher“, Speyer, Kurzbericht zur abfalltechnischen Voreinstufung, IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 28.03.2017
- Neubaugebiet „Am Russenweiher“, Speyer, Umwelttechnische Erkundung ehemalige Gärtnerei Neumann Teilflächen XII, XIII und XIV, IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 11.04.2017
- Neubaugebiet „Am Russenweiher“ Speyer, Umwelttechnische Untersuchungen im Bereich der Gärtnerei Decker, IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 27.04.2017
- Bebauungsplan „Am Russenweiher“ in Speyer, Bericht zur Orientierenden Untersuchung im B-Plan Bereich Altablagerung am Russenweiher, Erweiterte Teilfläche III, Ergänzt um die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden- Nutzpflanze, Stand: 15.08.2017

Internetfassung

- Bebauungsplan „Am Russenweiher“ in Speyer, Bereich Altablagerung am Russenweiher Bericht zur Detailuntersuchung Grundwasser – PAK-Belastung IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 25.08.2017
- Neubaugebiet „Am Russenweiher“, Stadt Speyer, Umwelttechnische Untersuchungen im Bereich der Gärtnerei Decker, Kurzbericht Wiederholungsbeprobung Brunnen Decker und Pegel P3, IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, (Stand: 31.08.2017)

Im Geltungsbereich befindet sich eine registrierte Altablagerung. Ferner war das Gelände im Hinblick auf die vorrangegangenen Gärtnereinutzungen zu untersuchen. Hinzu kam ein Brandschaden in einer der Gärtnereien.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse wurden durch den Gutachter Maßnahmenvorschläge entwickelt und mit den Bodenschutzbehörden abgestimmt. Die Maßnahmen wurden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf den nachgeordneten Planungsebenen.

5. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Anregungen und die Beschlussfassung werden in zusammengefasster Form wiedergegeben. Die vollständigen Versionen können den Vorlagen 1832/2016, 2171/2017 und 2326/2017 entnommen werden, diese können auf der Homepage der Stadt Speyer oder im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Speyer Abt. Stadtplanung eingesehen werden.

5.1 ERGEBNIS DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB

Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 036 C "Am Russenweiher, Neufassung I" konnte in der Zeit vom 10.11.2014 bis einschließlich 28.11.2014 in der Verwaltung eingesehen werden. Die eingegangenen Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:

Anregung	Ergebnis
Familie Leo J.Wittemer, Schreiben vom 28.11.2014, Marina Spath, Schreiben vom 12.11.2014 Anglerfreunde, Speyer e.V., Schreiben vom 27.11.2014	
Die Einwander sprechen sich gegen eine Bebauung der Grünfläche am Russenweiher (Flurstück 3765/21) und den Wegfall der dort vorhandenen Bäume aus.	Den Anregungen wurde nur in Teilbereichen stattgegeben. Es erfolgt die Bebauung der Fläche mit 3 freistehenden Einfamilienhäusern. Westlich entlang des Haspelwegs werden ein Grünstreifen und die bestehenden Strukturen erhalten.
Anglerfreunde Speyer e.V., Schreiben vom 27.11.2014	
Es wird darauf verwiesen, dass vor dem Hintergrund der Höhe der Bebauung die Notwendigkeit der Belüftung der Innenstadt Speyers genügend Beachtung finden muss.	Den Anregungen wird stattgegeben. Ein klimatechnisches Gutachten wurde veranlasst. Die Ergebnisse fanden Eingang in die Planung.
Marina Spath, Schreiben vom 12.11.2014	
Es wird angeregt, den kleinen Park zwischen den Häusern der GBS (Am Germansberg) zu erhalten	Der Anregung wird teilweise stattgegeben. Die Bäume zwischen den Gebäuden sollen vorrangig erhalten bleiben.
Jost und Anika Raven, Schreiben vom 25.11.2014	
Man regt an, das Kleingartengrundstück 3765/2 westlich des Haspelwegs miteinzubeziehen.	Der Anregung zur Einbeziehung des Kleingartengrundstücks Nr. 3765/2 als Bauland kann nicht gefolgt werden.
Winfried Treiling, Schreiben vom 12.11.2014	
Angeregt wird ein Verkehrskonzept für den Bebauungsplan „Am Russenweiher“.	Es wurde eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass kaum Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld vorhanden sind.

Internetfassung

Jens Daniel, Schreiben vom 12.11.2014	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Kritisiert wird die geplante Stellplatzsituation. Die Stellplätze im öffentlichen Raum sind zu knapp bemessen. 2. Angeregt wird die Überprüfung der Kreuzungssituation „Am Germansberg / Winterzheimer Straße / Seilerbahn“. 3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verkaufsabsicht für die Grundstücke 3765/29, 3765/30 + 3765/31 (Olivenöhlhalle Berzel) besteht. 4. Es wird eine Kostenschätzung für die Erschließung gewünscht. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bebauungsplan werden ausreichende Flächen für die nach Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Stellplätze vorgehalten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan integriert. 2. Der Anregung wird insoweit stattgegeben, als dass eine Verkehrsuntersuchung zu den drei Baugebieten in Auftrag gegeben wurde. <p>Die Anregungen 3 + 4 werden zur Kenntnis genommen, ihnen kann jedoch nicht innerhalb des Bauleitplanverfahrens entsprochen werden.</p>
Gemeinnütziges Siedlungswerk (GBS), Schreiben vom 28.11.2014	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Mehrfamilienwohnhaus, sollte eine Länge von 40 m haben. Eines der anderen drei Mehrfamilienwohnhäuser sollte eine Länge von 35m bis 40m haben. 2. Nach Erfahrung der GBS wird ein PKW Stellplatz pro Wohnung für ausreichend gehalten. 	<p>Die Planung wurde abgestimmt. Der Anregung hinsichtlich des Stellplatzschlüssels kann nicht entsprochen werden.</p>
Rechtsanwälte Halling-Seitz-Balzer, Schreiben vom 26.11.2014 (ergänzt am 23.12.2015, 30.12.2015)	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird angeregt die bereits mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücke entlang des Russenweiher in das Plangebiet einzubeziehen. 2. Es wird angeregt anstatt der Ringerschließung einen Wendehammer zu errichten. 3. Auf dem Grundstück der Mandantschaft soll keine Straße errichtet werden. Der Privatweg der Gebäude 22, 24 und 26 soll stattdessen als Erschließung genutzt werden. 4. Der vorgesehene Rückbau der leerstehenden Halle auf dem Grundstück Schick wäre nicht hinnehmbar. Besser würde eine andere Erschließungstrasse gewählt. Der Aufwand für den Rückbau wäre hoch. 5. Ein Boden- und Baugrundgutachten soll vor einer Planung erstellt werden. 6. Der Haspelweg sowie angrenzende Acker- und Kleingartenflächen sollten mit in den Planentwurf einbezogen werden. 7. Es wird angeregt, die Grünflächen am Russenweiher (vollständig) als Wohnbauland zu überplanen, damit großzügige Baugrundstücke entstehen können. 8. Kritisiert werden die öffentlichen Stellplätze im Plangebiet. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird gefolgt. Es werden die Grundstücke der Häuser Winterzheimer Straße 22, 24, 26, 28 (Seeanlieger) mit in den Geltungsbereich einbezogen 2. - 4. Der Anregung wird nicht stattgegeben. An dem Verkehrs- und Erschließungssystem für das Gebiet wird weiter festgehalten. 5. Der Anregung wird stattgegeben. Die Belange des Bodenschutzes werden im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet. 6. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich wird – außer für das geplante Versickerungsbecken – nicht über den Haspelweg hinausgehen. 7. Der Anregung wird nicht nachgekommen. An einem Teil der öffentlichen Grünfläche am Russenweiher wird weiterhin festgehalten. 8. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Plangebiet sind öffentliche Stellplätze nachzuweisen. Es wurden verträgliche Standorte gewählt.
Rechtsanwälte Graebke & Mohn, Schreiben vom 25.11.2014	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwanderin möchte, dass ihre beiden Grundstücke Nr. 3761/4 und 3760/8 nicht vom Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst werden. 2. Die Mandantschaft soll erhebliche Grundstücksflächen für ein von der Stadt konzipierten Grüngürtel abgeben, wo doch derzeit schon eine entsprechende Grünfläche existiert, die die Mandantschaft nach eigenem Gusto bewirtschaftet und nutzt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird nicht stattgegeben. Das Grundstück wird in den Geltungsbereich einbezogen, um den Bereich planerisch neu zu ordnen. 2. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Fläche wird den Baugrundstücken zugeordnet und zur Sicherstellung der planerischen Konzeption im Sinne einer Gebietsrandeingrünung mit einer Pflanzbindung überlagert.
Robert und Carina Decker, Schreiben vom 19.11.2014	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anstatt der „Südlich der „Krummäcklerstraße“ vorgesehenen Doppelhaushälften sollten bei gleichem Baufenster drei Wohneinheiten auf jeweils einer Ebene (EG, 1.OG, DG) entstehen können. 2. Die Grün- und Freiflächen entlang des Haspelwegs und des Russenweiher in öffentlicher Zugänglichkeit werden abgelehnt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird gefolgt. Das Baufeld E1 erhält entsprechende Festsetzungen zu den Wohneinheiten. 2. Der Anregung wird nicht stattgegeben. Die Grünflächen verbleiben in öffentlicher Hand.

Rechtsanwälte Seiler & Kollegen, Schreiben vom 17.11.2014	
1. Angeregt wird eine großzügigere Bemessung des Parkraums. 2. Der Einmündungsbereich Am Germansberg zur Winterheimer Straße sollte verkehrstechnisch untersucht werden. 3. Es wird angeregt, das zu überplanende Gelände nicht wie aus dem Plan ersichtlich maximal zu verdichten.	1. Im Bebauungsplan werden ausreichende Flächen für die nach Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Stellplätze vorgehalten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan integriert. 2. Der Anregung wird insoweit stattgegeben, als dass eine Verkehrsuntersuchung zu den drei Baugebieten in Auftrag gegeben wurde. 3. Der Anregung wird nur teilweise stattgegeben. Es sind unterschiedliche Grundstücksgrößen geplant.
Speyerer Wählergruppe, Schreiben vom 12.03.2015	
1. Es wird angeregt die kumulativen Auswirkungen der drei Bauvorhaben, die in engem räumlichen Zusammenhang stehen und in einem für das Speyerer Klima bedeutungsvollen Bereich liegen, zu prüfen. 2. Es wird angeregt ein Parkraumbewirtschaftungskonzept der integrierten Stadtentwicklung zu erstellen.	1. Der Anregung wird gefolgt, es wurde ein Klimagutachten erstellt, das alle drei Gebiete gemeinsam betrachtet. 2. Der Anregung wird gefolgt, es wurde ein Verkehrsuntersuchung für alle drei Gebiete erarbeitet.

5.2 ERGEBNIS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 06.11.2014 aufgefordert, Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“ bis zum 05.12.2014 zu äußern.

Anregung	Ergebnis
Deutsche Telekom, Schreiben vom 27.11.2014	
Telekommunikationsanlagen der Telekom, die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen, befinden sich im Plangebiet Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; insbesondere Abschnitt 3, ist zu beachten. Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass im Bebauungsplan Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege festgesetzt werden. Daher wird darum gebeten zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die Verkehrsflächen mit einem Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belasten.	Der Stellungnahme wird insofern stattgegeben, dass in der Privatstraße ein Leitungsrecht festgesetzt wird. Ansonsten wird die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben. Es ergeben sich hieraus keine Planänderungen. Die Hinweise auf die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
Kabel Deutschland, Schreiben vom 05.12.2014	
Von Seiten Kabel Deutschland wird darauf verwiesen, dass eine Erschließung des Gebietes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben. Es ergeben sich hieraus keine Planänderungen.
Creos Deutschland GmbH, Schreiben vom 05.12.2014	
Creos Deutschland macht darauf aufmerksam, dass die Maßnahme die Gashochdruckleitung Speyer-Frankenthal DN 500 tangiert. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d.h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungssachse.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben. Die Gas-Hochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH wird einschließlich des beiderseitigen Schutzstreifens als zeichnerischer Hinweis in die Planzeichnung übernommen. Die maßgeblichen Ausführungen zum Schutz der Leitung sowie der Verweis auf die „Anweisungen“ werden ergänzend in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen

	gen übernommen.
Günter Ott GmbH, Schreiben vom 02.12.2014	
Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Näherung im nördlichen Eckbereich des Bebauungsfeldes ergibt, so dass sich schädliche Einwirkungen auf die Fernleitung während der Baumaßnahmen nicht ganz ausschließen lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben. Die Mineralölferrnleitung der TanQuid GmbH & Co. KG wird in die Planzeichnung als zeichnerischer Hinweis übernommen. Die maßgeblichen Ausführungen zum Schutz der Leitung werden ergänzend in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen übernommen.
Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 02.12.2014	
Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie führt aus, dass im Umfeld des Bebauungsplan-gebiets Funde aus dem Mittelalter und der Neuzeit gemacht wurden.	Die Ausführungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe werden als Hinweise zu den textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 04.12.2014	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich in der durch Deiche, Schöpfwerke und Hochwassermauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. 2. Der Bebauungsplan berührt die Altablagerung 318 00 000 – 241 (Ablagerungsstelle Speyer, am Russenweiher). 3. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG möglichst in der Fläche zu halten. Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten. 4. Für Anlagen an Gewässerbereichen (dazu zählen auch Auffüllungen, bauliche Anlagen, Wege, Einzäunungen etc.) innerhalb eines Abstandes von 10m vom Russenweiher und Renngraben ist nach § 76 LWG eine Genehmigung einzuholen. 5. Sollte im Zuge der Bauvorhaben eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich werden, so ist die Erlaubnis hierfür mit entsprechenden Planunterlagen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lage des Plangebiets innerhalb des Hochwasser-Risikogebiets wird als Vermerk nach § 9 Abs. 1 Nr. 6a Satz 2 BauGB in den Bebauungsplan übernommen. Ergänzend werden die diesbezüglichen Erläuterungen der SGD Süd unter dem Punkt "Hochwasserschutz" als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen. 2. Es wird ein Hinweis auf die Altablagerung 318 00 000 – 241 (Ablagerungsstelle Speyer, am Russenweiher) in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter dem Punkt „Bodenschutzrechtliche Hinweise“ werden die Ausführungen der SGD Süd übernommen. 3. Der Anregung wird insofern gefolgt, dass ein gebietsübergreifendes Regenwasserbewirtschaftungskonzept mit einer Versickerungsanlage am Gebietsrand entwickelt wurde. 4. Der geforderte Gewässerrandstreifen von 10 m wird größtenteils eingehalten. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass für Anlagen an Gewässerbereichen wie z.B. Auffüllungen, bauliche Anlagen, Wege, Einzäunungen etc. innerhalb eines Abstandes von 10 m vom Russenweiher und Renngraben einer Genehmigung nach § 76 LWG bedürfen. 5. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf das Erfordernis einer Erlaubnis für bauzeitliche Grundwasserabsenkungen aufgenommen.
Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 08.12.2014	
Das Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz hält eine gesetzliche Bodenordnung für erforderlich.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine gesetzliche Bodenordnung.
Landesamt für Geologie und Bergbau, Schreiben vom 24.11.2014	
Es wird darauf hingewiesen, dass mit Mehraufwendungen für die Gründung von Neubauten zu rechnen ist. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.	Der Hinweis mit der Empfehlung der Baugrunderkundung wird in den Bebauungsplan integriert. Die Empfehlung zur Radonmessung wird in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen und ergänzend an den Erschließungsträger weitergegeben.
Landesbetrieb Mobilität, Schreiben vom 17.11.2014	
Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Speyer durch entsprechende Festsetzungen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Rechnung zu tragen hat	In den Bebauungsplan werden auf Grundlage des Schallschutzkonzepts der Ing-Gesellschaft Gerlinger + Merkle die zur Gewährleistung eines ausreichenden Schallschutzes erforderlichen zeichnerischen und textlichen Festset-

	zungen aufgenommen.
FB 2 – 214 – Herr Daumann, Schreiben vom 11.11.2014	
Es werden Angaben zum Brandschutz gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich hieraus keine Planänderungen.
FB 2 – 250 – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 17.12.2014	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die Untere Naturschutzbehörde wird vorgeschlagen, einen angemessenen Zeitraum für die Übernahme der Pflegekosten durch den Verursacher für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für CEF-Maßnahmen zu vereinbaren. 2. Die Festsetzung von Bauzeiten zugunsten des Artenschutzes, z.B. die Beschränkung der Durchführungszeiten für Erdarbeiten soll in den grünordnerischen Festsetzungen verbindlich festgeschrieben werden. 3. Die Überbauung der städtischen Grünfläche am Russenweiher wird sehr kritisch gesehen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Regelungen hierzu können innerhalb des Bebauungsplans jedoch nicht getroffen werden. 2. Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis zu den Bauzeiten wurde in den Bebauungsplan übernommen. 3. Der Anregung kann nicht stattgegeben werden. Es erfolgt die Überplanung der Fläche analog der Planung zur frühzeitigen Beteiligung.
Beirat für Naturschutz, Schreiben vom 17.12.2014	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beirat für Naturschutz hält die von dem Büro Bioplan vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen von Amphibien, Reptilien, Brutvögeln und Fledermäusen für zwingend erforderlich. 2. Hinsichtlich der Regenwasserbewirtschaftung wird durch den Beirat für Naturschutz angeregt, den Renngaben ökologisch umzugestalten und aufzuwerten. 3. Es wird durch den Beirat darauf hingewiesen, dass sich die vorhandene Frischluftschneise in Richtung Innenstadt verjüngt und dass sie vor der Straße „Am Germansberg“ aus der Süd-Nord-Richtung leicht nach Nordwest verschwenkt. 4. Für dringend geboten hält der Beirat für Naturschutz den Erhalt der Grünfläche als öffentliche Grünfläche mit Klima- und Biotopfunktion samt Gehölzbestand, welche im NW an den Russenweiher angrenzt (Flurstück 3765/21). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wurde entsprochen. Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Ein CEF-Maßnahmenkonzept wurde erarbeitet. 2. Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass Flächen für die Versickerung von Oberflächenwasser festgesetzt wurden. Allerdings wurden hierfür Grünflächen am Westrand des Gebietes überplant. 3. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde unter klimatechnischen Gesichtspunkten geprüft. Eine Reduzierung der Gebäudehöhen ist nicht nötig. 4. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es ist weiterhin eine Bebauung der Fläche mit 3 freistehenden Einfamilienhäusern vorgesehen.
FB 5 – 502 – öffentliche Grün- und Spielflächen, Schreiben vom 17.12.2014	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Hinblick auf das Stadtklima und die Frischluftschneise wird eine Dach- und Fassadenbegrünungen angeregt. 2. Die Eingrünung des Siedlungsrandes wird als notwendig angesehen. 3. Ein Spielplatz für kleinere Kinder wird als erforderlich erachtet. 4. Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund des beengten Querprofils der Straßen zu einer Beeinträchtigung der Bäume kommen kann. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung zur Dachbegrünung wird durch entsprechende Bebauungsplanfestsetzung nachgekommen. Der Anregung zur Festsetzung einer Fassadenbegrünung wird nicht gefolgt. Stattdessen wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Fassaden in hellen Farben zu gestalten sind. 2. Der Anregung wird gefolgt. Der Weg mit Grünstreifen entlang des Russenweihers soll erhalten bleiben. 3. Der Anregung wird entsprochen. In Zuordnung zu den beiden Kindergärten wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. 4. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenprofile entsprechen der RAST. Für die Bäume gibt es Pflanzlisten und Festsetzungen.
Wirtschaftsförderung, Schreiben vom 02.12.2014	
Von Seiten der Abteilung Wirtschaftsförderung wird darauf hingewiesen, dass bei der Schaffung neuer Wohnflächen eine entsprechende Anzahl an Parkplätzen auf den neuen Grundstücken bereitgestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze richtet sich wie auch in allen sonstigen Wohngebieten nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen.

FB 5 – 540 – Vermessung, Schreiben vom 11.11.2014	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird angeregt die Stellplätze überwiegend ebenerdig auf den Grundstücken unterzubringen. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen für Parkplätze zu wenig erscheinen. 3. Es wird vorgeschlagen den Standort der KiTa am Rand des Plangebiets unterzubringen. 4. Die Anbindung der „3 Anlieger am Russenweiher“ sollte über eine befahrbare Zuwegung erfolgen. 5. Die Erschließungsstraßen in das Plangebiet sind mit Einmündungstrichtern anzulegen. 6. Die verkehrliche Anbindung der Kleingärten am Haspelweg sollte aufrecht erhalten werden. 7. Das öffentliche Grün östlich entlang des Haspelweges muss keine so starke Ausprägung erhalten. 8. Der „Privatweg“ an der zentralen Doppelhaus-Anlage muss verlängert werden. 9. Die Baumstandorte sind so zu positionieren, dass die Zufahrten zu den Anliegerparzellen nicht erschwert werden bzw. überhaupt möglich sind. 10. In den Verkehrswegen mit ausgewiesenen Längsparkern ist in Anbetracht der ständig breiter werdenden Fahrzeuge die Straßenbreite zu knapp bemessen. 11. Die grenzständigen bzw. grenznahen Baumscheiben – überwiegend im südlichen Wohnweg – stellen aus unterhaltungs- bzw. nachbarrechtlicher Sicht ein wachsendes Problem dar. Sie sollten auf keinem Fall im öffentlichen Eigentum belassen und besser eindeutig im Vorgarten mitten vorm Haus platziert werden. Die Umsetzung soll über ein Pflanzgebot erfolgen. 12. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine spätere Einbindungsmöglichkeit des „Neumann-Geländes“ hier nur schwerlich gegeben ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung kann in Teilbereichen entsprochen werden. 2. Die Bemessung der Zahl der Stellplätze erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift: Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Die entfallenden Stellplätze wurden in der Planung berücksichtigt. 3. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird am vorgesehenen Standort der KiTa festgehalten. 4. Der Anregung wird gefolgt. Die Erschließung der 3 Anlieger am Russenweiher erfolgt über eine befahrbare Straße. 5. Die Einmündungen wurden ausgerundet. Die Anfahrbarkeit aller Straßen wurde per Schleppkurven überprüft. 6. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Anbindung der Kleingärten erfolgt weiterhin über einen Wirtschaftsweg. 7. Der Grüngürtel ist als klimatechnisch wirksame Pufferfläche nötig und wird beibehalten. 8. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird ein Wege-recht in einer Breite von 5,50 m festgesetzt. 9. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Baumstandorte sind auf Grund neuerer Planungserfordernisse bereits entfallen. 10. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Breite des Längsparkstreifens entspricht mit 2,00 m den geltenden Normen. 11. Der Anregung wird stattgegeben. Es werden Baumstandorte auf den privaten Grundstücken festgesetzt. 12. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Eigentümer wünschen nicht in das Baugebiet miteinbezogen zu werden. Eine planungsrechtliche Notwendigkeit hierzu ergibt sich nicht.
FB 5 – 540 Tiefbau, Schreiben vom 25.11.2014	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Straße Am Germansberg und die neue Krummäcklerstraße Teil einer Tempo 30 Zone sind. Es gilt Rechts-vor-Links. Die Ein- und Ausfahrtsbereiche sind so anzuschließen, dass die Vorfahrtsregelungen vom Verkehrsteilnehmer erkannt werden kann. Die Eckbereiche sind zudem auszurunden (Einmündungstrichter). 2. Die Baumstandorte sind generell in Bezug auf ihre Lage zu überprüfen. 3. Im südöstlichen Wohnweg liegen Bäume auf den Grundstücken und nicht im öffentlichen Raum. Um spätere Probleme, z.B. durch Wurzelschäden zu vermeiden sollen diese Bäume von der Grenze weg ins Grundstück verschoben werden. 4. Der westliche „Knick“ in der neuen Krummäcklerstraße und der 90°-Knick im südlichen Wohnweg sind auszurunden. 5. Das südliche Grundstück (526 m²) ist nur über den 3,50 m breiten Gehweg zu erreichen. Es sollte die sichere Begegnung /Rad/PKW möglich sein. 6. Die Darstellung im Plan lässt vermuten, dass der zentrale Platz bereits zum Verkehrsberuhigten Bereich gehört. Dies erfordert einen erhöhten Beschilderungsbedarf. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergeleitet. 2. Der Anregung wird entsprochen. Die Baumstandorte wurden angepasst. 3. Der Anregung wird nicht entsprochen an den Baumstandorten wird festgehalten. 4. Der Anregung wird entsprochen. Ausrundungen wurden da wo nötig vorgenommen. 5. Der Anregung wird entsprochen. Der Fußweg wurde an dieser Stelle durch eine private Zufahrt in ausreichender Breite ersetzt. 6. Der Anregung wird entsprochen. Die Darstellung des Platz als Zone-30 wurde angepasst. 7. Der Anregung wird entsprochen. Es wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 5,50 festgesetzt. Ein Müllsammelplatz wurde eingerichtet. 8. Der Anregung wurde in Teilbereichen entsprochen. Die Querschnitte der Tempo 30-Zone wurden angepasst. Allerdings werden der Verkehrsberuhigte Bereich und dessen Querschnitt beibehalten. 9. Der Anregung wird stattgegeben. Der Haspelweg ist über die Tempo 30-Zone angebunden. 10. Der Anregung wird nachgekommen. An verschiede-

<p>7. Der Privatweg ist mit 5,00 m Breite zu schmal um ohne rangieren auf die Grundstücke fahren zu können. Es muss im öffentlichen Raum ein Müllsammelplatz eingerichtet werden.</p> <p>8. Der gewählte Querschnitt der Tempo 30-Zone entspricht nicht der RAS 06. Der gewählte Querschnitt des Wohnwegs (verkehrsberuhigter Bereich) entspricht nicht der RAS 06. Zudem ist die Länge mit ca. 250 m deutlich größer als in der RAS 06 vorgesehen.</p> <p>9. Die Anbindung des Haspelweges im östlichen Plangebiet soll nicht über einen Gehweg, sondern über einen Wohnweg erfolgen.</p> <p>10. Es wird vorgeschlagen die Anzahl der öffentlichen Parkplätze kritisch zu prüfen und ggfls. zu erhöhen.</p>	<p>nen Stellen im Gebiet werden Parkplätze für Besucher vorgesehen.</p>
--	---

Stadtwerke Speyer, Schreiben vom 01.12.2014

<p>1. Durch die Stadtwerke Speyer wird eine Nahwärmeversorgung angeregt.</p> <p>2. Bezüglich der Abfallentsorgung wird durch die Stadtwerke Speyer darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Zugänglichkeit für das Müllsammelfahrzeuge vorhanden sein muss.</p> <p>3. Bei den beiden Stichstraßen mit Bebauung („Privatweg“ oder „Gehweg“) ist an der nächsten für ein Müllsammelfahrzeug befahrbaren Straße ein ausreichend dimensionierter Müllsammelplatz vorzusehen.</p> <p>4. Es ist unbedingt auf eine ausreichende Tragfähigkeit des Straßenaufbaus in allen für Müllautos zu befahrenden Straßen zu achten.</p> <p>5. Bezüglich der Abwasserentsorgung wird darauf verwiesen, dass eine endgültige Aussage über die Auswirkungen auf das nachgelagerte Netz erst nach Vorlage der Kennzahlen, wie Anschluss der befestigten Fläche und Einwohnerzahl, getroffen werden kann.</p> <p>6. Um die Auswirkungen auf das nachgelagerte Netz zu minimieren, sollte das Regenwasser getrennt vom Schmutzwasser in den Renngaben abgeleitet werden.</p> <p>7. Ein städtebaulicher Vertrag sollte gemeinsam abgeschlossen werden.</p> <p>8. Für die Stromversorgung ist bei der geplanten Anzahl von Wohneinheiten der Bau einer Trafostation erforderlich.</p>	<p>1. Den Anregungen der Stadtwerke Speyer wird durch Festsetzung eines Standorts für eine geplante Nahwärmestation in den Bebauungsplan gefolgt.</p> <p>2. Der Anregung wird entsprochen. Die Kurvenradien wurden im Rahmen der Vorplanung des Erschließungsträgers ausgerundet.</p> <p>3. Der Anregung wird entsprochen. Ein zentraler Müllsammelplatz wurde im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>4. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben. Für den Bebauungsplan ergeben sich daraus keine Änderungen.</p> <p>5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die sich hieraus ergebenden Hinweise werden an den Erschließungsträger und die Grundstückseigentümer weitergegeben. Für den Bebauungsplan ergeben sich aus der Stellungnahme der SWS keine Änderungen.</p> <p>6. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Es wird ein Retentions- bzw. Versickerungsbecken am westlichen Gebietsrand festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergegeben.</p> <p>7. Der Stellungnahme wird gefolgt. Für den Bebauungsplan ergeben sich aus der Stellungnahme der SWS keine Änderungen.</p> <p>8. Der Anregung wird gefolgt, ein Standort für eine Trafostation wurde im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
---	---

5.3 ERGEBNIS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB UND ERGEBNIS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB

Die Bekanntmachung der Offenlage erfolgte im Amtsblatt Nr.023/2016 am 10.06.2017. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 036 C "Am Russenweiher, Neufassung I" konnte in der Zeit vom 20.06.2016 bis einschließlich 20.07.2016 in der Verwaltung eingesehen werden.

Anregung	Ergebnis
<p>Familie Ralf, Iris und Melina Maier, Schreiben vom 01.07.2016</p> <p>Familie Huynh, Schreiben vom 12.07.2016</p> <p>Irene und Helmut Flörchinger, Schreiben vom 10.07.2016</p> <p>Anwälte am Altpörtel für Robert Decker, Schreiben vom 14.07.2016</p>	

Internetfassung

Verschiedene Anwohner und Hausbesitzer der Winterheimer Straße möchten nicht, dass unmittelbar hinter den Wohngebäuden eine Nahwärmestation entsteht.	Den Anregungen der Bürger wird gefolgt. Aus wirtschaftlichen Gründen muss die Nahwärmestation dann entfallen
Familie Ralf, Iris und Melina Maier, Schreiben vom 01.07.2016 Familie Huynh, Schreiben vom 12.07.2016 Irene und Helmut Flörchinger, Schreiben vom 10.07.2016 Anwälte am Altpörtel für Robert Decker, Schreiben vom 14.07.2016	
Verschiedene Anwohner und Eigentümer sprechen sich gegen einen öffentlichen Spielplatz aus, bzw. sind dagegen dass ein Teil des Spielplatzes der geplanten KITA öffentlich ist.	Der Anregung wird entsprochen. Der Spielplatz wird an den westlichen Rand des neuen Gebiets verlagert
Familie Ralf, Iris und Melina Maier, Schreiben vom 01.07.2016 Familie Huynh, Schreiben vom 12.07.2016	
Es wird angeregt, die Kita am Rand des Wohngebietes zu platzieren. Die geplante Fläche könnte man für Wohnflächen nutzen. Eine andere Partei bezeichnet es als unzumutbar, dass zwei direkt nebeneinander liegende Kitas/Kindergärten in einer Wohnsiedlung lägen.	Den Anregungen der Bürger kann nicht gefolgt werden, der Standort der Kita wird grundsätzlich beibehalten. Er wird auf Grund anderer Anregungen auch etwas nach Osten verschoben werden.
Familie Ralf, Iris und Melina Maier, Schreiben vom 01.07.2016	
Die Straßenführung wird als unübersichtlich charakterisiert, sie trage zur Lärmbelästigung und Verkehrschaos bei. Nicht zu vergessen sei auch die Sicherheit der Anwohner.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Straßenführung wird beibehalten.
Irene und Helmut Flörchinger, Schreiben vom 10.07.2016 Familie Huynh, Schreiben vom 12.07.2016	
Die direkten Anlieger wenden sich gegen den neben der Einfahrt gebaut Fußweg.	Den Anregungen der Bürger wird gefolgt. Der Fußweg entfällt
Anwälte am Altpörtel für Robert Decker, Schreiben vom 24.05.2016 Anwälte am Altpörtel für Robert Decker, Schreiben vom 14.07.2016	
Es wird darum gebeten, dass eine wirtschaftliche Kalkulation durchgeführt wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr kann jedoch nicht innerhalb des Bauleitplanverfahrens entsprochen werden.
Anwälte am Altpörtel für Robert Decker, Schreiben vom 14.07.2016	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird kritisiert, dass der Abstand zwischen der geplanten Straße (Neue Krummäcklerstraße) und dem Wohnhaus nach derzeitigen Planungen lediglich 3 Meter beträgt. 2. Es wird angeregt die Straße insgesamt nach Norden zu verschieben. 3. Es wird durch die Einwender davon ausgegangen, dass das Regenrückhaltebecken überdimensioniert ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird stattgeben, der Abstand zwischen bestehendem Gebäude und Bürgersteig wird von 3,00 m auf 5,00 m erhöht. 2. Der Anregung wird gefolgt, die Senkrechtparker werden zu Längsparkern umgewandelt. Die Straße wird nach Norden verschoben. 3. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Überdimensionierung der Versickerungsmulde besteht nicht.
HPI HEBERGER Projektentwicklung und Immobilien GmbH, Schreiben vom 20.07.2016 Anwälte am Altpörtel für Robert Decker, Schreiben vom 14.07.2016	
Die Haupteinfahrtsstraße mit den dazugehörigen Nebenflächen erscheint zu breit. Auch wird durch eine Reduktion der derzeit vorgesehenen Gehwegbreite von 2,5 m angeregt.	Der Anregung wird entsprochen. Die Breite der Gehwege wird von 2,50 m auf 1,80 m reduziert. Die Fahrbahn wird auf eine Breite von 5,50 m reduziert bzw. erweitert.
Anwälte am Altpörtel für Robert Decker, Schreiben vom 24.05.2016	
Es wird angefragt vor welchem Hintergrund bereits vor Bestandskraft des Bebauungsplans mit der Umsetzung der Maßnahmen entlang des Grabens begonnen wurde.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei CEF-Maßnahmen ist eine Umsetzung vor dem Eingriff erforderlich.

HPI HEBERGER Projektentwicklung und Immobilien GmbH, Schreiben vom 20.07.2016	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der kleinen Grundstücke die festgesetzte GRZ von 0,4 mit der Möglichkeit der Überschreitung durch Nebenanlagen Stellplätzen und deren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,6 in einigen Fällen zu gering sei. Es wird daher angeregt eine Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen von bis zu 0,8 festzusetzen. 2. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für verschiedene Bereiche eine maximale Gebäudehöhe mit Staffelgeschoss von 9,50 m bei einem Flachdach festgelegt ist. Bei Anwendung dieser Gebäudehöhe ergäbe sich eine Abstandsfläche bis zur Grundstücksgrenze von 3,80 m. 3. Auf der mit A gekennzeichneten nördlichen Grundstücksfläche angrenzend an Flurstück 3754/3 verlaufe die nordöstliche Grundstücksgrenze nahezu an der Baugrenze. 4. Der Punkt A 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen sollte dahingehend ergänzt werden, dass die angeschlossenen Hinterliegergrundstücke ausschließlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 036C „Am Russenweiher, Neufassung I“ liegen müssen. 5. Im Punkt A 9.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen sollte die Höhe der Substratschicht für eine Dachbegrünung auf mindestens 6 cm (statt 10 cm) festgelegt werden. 6. Dem Punkt C der textlichen Festlegungen (Satzung gem. § 26 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz über den Anschluss und Benutzungszwang an die öffentliche Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Russenweiher“) kann noch nicht zugestimmt werden. 7. Die mit P Kita gekennzeichneten Verkehrsflächen (§9 Abs. 1.11 Bau GB) seien als private Stellplatzflächen der Kita zuzuordnen. 8. Die angegebene Wandhöhe inkl. Attika bei der Nutzungsschablone „J“, WHmax. = 9,50 m erscheint aus technischen Gründen zu gering man bittet um Erhöhung auf WHmax. = 10,0 m. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass eine Überschreitungsmöglichkeit für Stellplätze Zufahrten und Nebenanlagen wie Terrassen normiert wird, wenn diese in wasser- und gasdurchlässiger Ausführung, vorgesehen werden. 2. Der Anregung wird entsprochen. Es wird ein seitlicher Grenzabstand von 0,3 H jedoch mindestens 3,00 m festgesetzt. 3. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Das Nebengebäude der Familie Decker soll erhalten werden. 4. Der Anregung kann in Teilbereichen gefolgt werden. Ein Fahrrecht wird allein für die Anlieger festgesetzt. Ein Gehrecht soll auch für die Allgemeinheit vorgesehen werden. 5. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Festsetzung zu einer Substratschicht von mindestens 10 cm wird beibehalten. 6. Eine Beschlussfassung ist nicht mehr nötig. Die Nahwärmestation entfällt. 7. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Festsetzung der öffentlichen Parkplätze wird beibehalten. 8. Der Anregung kann gefolgt werden. Die Wandhöhe der Nutzungsschablone wird von 9,50 m auf 10,00 m erhöht.
Rechtsanwalt Halling für Werner Schick, Schreiben vom 19.07.2016	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anwalt verweist auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 26.11.14 und vom 30.12.15. 2. Ergänzend wird erneut darauf hingewiesen, dass die nunmehr vor dem bisherigen Grundstück Plan-Nr. 3765/21 und 6725/120 vorgesehenen Parkplätze am Straßenrand den beabsichtigten Grundstücken zum Russenweiher hin zugeschlagen würden und, wenn es überhaupt dieser wenigen Stellplätze im Straßenbereich bedürfte, diese auf der gegenüberliegenden Straßenseite angeordnet würden. 3. In Bezug auf die Verkehrserschließung wird zur rechtlichen Seite noch einmal im Rahmen des bauplanerischen Abwägungsgebots auf die Gewichtung und Abwägung nach § 1 VII GG und der dortigen Eigentumsгарantie verwiesen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezüglich der Punkte a – f soll an der bisherigen Beschlussfassung festgehalten werden. Die Rahmenbedingungen haben sich diesbezüglich nicht geändert. Für die Anregungen g. und h. haben sich nach der 1. Offenlage die Voraussetzungen geändert, so dass den Anregungen in Teilen nachgekommen werden kann. Ein weiterer Teil der öffentlichen Grünfläche am Russenweiher entfällt zugunsten Wohnbaulands. Die öffentlichen Stellplätze im Süden des Plangebiets wurden von 7 auf eine Anzahl von 3 reduziert. 2. Der Anregung kann in Teilen gefolgt werden. Die öffentlichen Stellplätze im Süden des Plangebiets wurden von 7 auf eine Anzahl von 3 reduziert. 3. Der Anregung wurde nicht stattgegeben. An dem Verkehrs- und Erschließungssystem für das Gebiet wird weiter festgehalten.
Jens Daniel, Schreiben vom 20.06.2016	
<p>Man regt an, auf dem Grundstück (3765/23) eine weitere Fläche für den Bau von Garagen/Nebenanlagen in der nordöstlichen Ecke des Grundstücks vorzusehen.</p>	<p>Den Anregungen kann in Teilbereichen gefolgt werden. Es wird eine Fläche für Stellplätze vorgesehen. Nebenanlagen sind gemäß Planzeichnung mit 2 m Abstand zur Straßenverkehrsfläche möglich.</p>

Jens Daniel, Schreiben vom 01.03.2017	
Ludwig Seiler, Schreiben vom 08.03.2017	
Der Einwender regen hinsichtlich der Einfriedung Sonderregelungen für ihre Grundstücke an.	Der Anregung kann in Teilbereichen gefolgt werden. Der Bereich B wird aus den Regelungen zur Einfriedung heraus genommen.
Ludwig Seiler, Schreiben vom 08.03.2017	
<ol style="list-style-type: none"> Der Einwender spricht sich gegen die Anpflanzung von Bäumen auf den Grundstücken nach Ziffer 9.9 und 9.10 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aus. Die Festsetzung der Stellplätze auf dem Grundstück wird in Frage gestellt. Die Festsetzung der Dachbegrünung wird in Frage gestellt. 	<ol style="list-style-type: none"> Die Pflanzgebote für die bestehenden Grundstücke sind entfallen. Es handelt sich hier um einen Angebotsplan. Die Stellplätze können an dieser Stelle errichtet werden, dies ist jedoch keine Verpflichtung. Die Bereiche B werden von der Festsetzung der Dachbegrünung A 9.6 den Pflanzgeboten A 9.10 und von den Festsetzungen nach B 1-3 ausgenommen.
Hans Löhner, Schreiben vom 19.07.2015	
<ol style="list-style-type: none"> Der Einwender kritisiert die Errichtung eines 3-stöckigen Gebäudes mit einer Höhe von 14 Metern auf dem Grundstück 3748/8 direkt gegenüber seines Anwesens Richtung Westen. Kritisiert wird auch die generell geplante starke Verdichtung des geplanten Bebauungsgebietes mit mehrstöckigen Wohngebäuden. Die geplante starke Verdichtung des nördlichen Teils des geplanten Bebauungsgebietes mit mehrstöckigen Wohneinheiten führe auch zu einer verstärkten Nachfrage von Parkraum und zu einem Mangel an Parkraum. 	<ol style="list-style-type: none"> Der Anregung wird nicht gefolgt, die geplante Gebäudehöhe wird beibehalten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Klimagutachten liegt vor, dieses belegt, dass es zu keinen Einschränkungen kommt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Verkehrsgutachten liegt vor, es sind ausreichend Stellplätze vorhanden. Neue Stellplätze werden in ausreichender Zahl geschaffen.
Wolfgang Berzel, Schreiben vom 20.07.2016	
<ol style="list-style-type: none"> Es wird ausgeführt, dass nicht ersichtlich ist, ob der Wohnweg entlang der Rückseite des Lager und Verkaufsbauwerkes „Arista“ direkt an das Mauerwerk anschließt oder ein Bürgersteig als Pufferzone eingeplant ist. Bedenken bestehen hinsichtlich des zu erwartenden Schwerlastverkehrs während der Bauphase sowie bisweilen auch danach. Bei etwaigen Schäden am Gebäude müsste dann die Stadt Speyer haftbar gemacht werden. 	<ol style="list-style-type: none"> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es ist ein verkehrsberuhigter Bereich als niveaugleiche gemischte Fläche vorgesehen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zu Schäden in der Bauphase können keine Regelungen getroffen werden.
Familie Decker	
Durch die Familie Decker wurde am 19.04.2017 der Wunsch vorgetragen das Baufenster E1 (zwischen Bestandsgebäude Decker und Kita) von 13 m auf 17 m zu verlängern.	Der Anregung wird gefolgt. Das Baufenster wird verlängert.
Frau Mödlhammer	
Durch die Eigentümerin des Grundstücks 3760/8 wird ein Baufenster auf ihrer Fläche nicht gewünscht. Diese Entwicklung hat sich erst kurzfristig in der 16. KW ergeben.	Der Anregung wird gefolgt. Das Baufenster wird aus dem Bebauungsplan gestrichen

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.06.2016 aufgefordert, Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 036 C „Am Russenweiher, Neufassung I“ bis zum 20.07.2016 zu äußern. Die eingegangenen Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:

Internetfassung

Anregung	Ergebnis
Landesbetrieb Mobilität Speyer, Schreiben vom 04.07.2016	
<p>1. Es ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 39 durch z.B. Blendung nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren ist die Stand-sicherheit der Bundesstraße und ihrer Bestandteile zu jeder Zeit zu gewährleisten.</p> <p>2. Durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen ist sicherzu-stellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des in aus-reichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>3. Die o.g. Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Rampe der Anschlussstelle Speyer-Süd (B 39) bereits derzeit in den Spitzenstunden nicht mehr leistungsfähig ist. Es wird vorgeschlagen den Knotenpunkt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer mit einer Lichtsignalanlage auszustatten.</p>	<p>1. Ein Hinweis hinsichtlich der Blendwirkung von Energiegewinnungsanlagen wurde aufgenommen.</p> <p>2. In den Bebauungsplan wurden bereits zur 1. Offen-lage auf Grundlage des Schallschutzkonzepts der Ing.-Gesellschaft Gerlinger + Merkle die zur Ge-währleistung eines ausreichenden Schallschutzes erforderlichen zeichnerischen und textlichen Fest-setzungen aufgenommen.</p> <p>3. Hierzu lassen sich auf Ebene dieses Bebauungs-plans keine Regelungen treffen. Es finden Gesprä-che mit dem LBM statt.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 27.06.2016	
<p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die bei Bau-maßnahmen gesichert werden müssen, im Plangebiet befin-den. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beach-ten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merk-blatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsor-gungsanlagen" zu beachten.</p> <p>Wir bitten unter Punkt G der Textlichen Festsetzungen mit-aufzunehmen, dass in Privatstraßen nur Leitungen verlegt und unterhalten werden können, wenn zuvor die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben. Die Hinweise auf die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wurde bereits zur ersten Offenlage in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 07.07.2016	
<p>Von Seiten Kabel Deutschland wird erneut darauf verwiesen, dass eine Erschließung des Gebietes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben. Es ergeben sich hieraus keine Planänderungen.</p>
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 30.06.2016	
<p>Der Übergangsbereich zwischen dem als Wirtschaftsweg festgesetzten Haspelweg und der neu geplanten Haupte-rschließungsstraße (Krummäcklerstraße) sehen wir von der Fahrgeometrie (Schleppkurvenradien) her und aufgrund der unmittelbar davor positionierten Stellplatzflä-che/Baumpflanzung nicht ausreichend bzw. leistungsfähig ausdimensioniert</p>	<p>Der Anregungen wurde gefolgt. Der Einmündungsbe-reich wurde angepasst.</p>
Creos Deutschland GmbH, Schreiben vom 19.07.2016	
<p>Creos Deutschland macht erneut darauf aufmerksam, dass die Maßnahme die Gashochdruckleitung Speyer-Frankenthal DN 500 tangiert.</p> <p>Man bittet den Bestand der Leitung(en) einschließlich des (der) Schutzstreifen(s) sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in die rechtliche Festsetzung des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 21 BauGB zu übernehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben.</p> <p>Die Gas-Hochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH wurde bereits zur 1. Offenlage einschließlich des beiderseitigen Schutzstreifens als zeichnerischer Hin-weis in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die maßgeblichen Ausführungen zum Schutz der Lei-tung sowie der Verweis auf die „Anweisungen“ wurden bereits zur ersten Offenlage in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen übernommen.</p>
Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 21.06.2016	
<p>Ergänzend zur den bereits vorhandenen Hinweisen macht die Generaldirektion Kulturelles Erbe, darauf aufmerksam, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Ausführungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe werden als Hinweise zu den textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan</p>

Internetfassung

<p>Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Rein vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können.</p>	<p>übernommen. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger übergeben.</p>
<p>Landesamt für Geologie und Bergbau, Schreiben 18.07.2016</p>	
<p>Durch das Landesamt für Geologie und Bergbau wird darauf hingewiesen, dass das in Rede stehende Gebiet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes für Kohlenwasserstoffe Römerberg befindet.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Firmen Palatina GeoCon und Engie wurden beteiligt.</p>
<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Schreiben vom 09.08.2016</p>	
<p>1. Die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft verweist auf ihre Stellungnahme vom 04.12.2014; aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren welche weiterhin zu beachten ist. 2. Der Bebauungsplan betrifft zumindest zum Teil Flächen von Gärtnereigeländen. Gärtnereien sind als umweltrelevante Nutzungen einzustufen (s. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Branchenbezogene Merkblätter zur Altlastenbehandlung - 20. Gärtnereien"). Der Bebauungsplan berücksichtigt dies, er verweist auf die laufenden Untersuchungen. 3. Die im B-Plan vorgesehene Versickerungsfläche zur Größe des Baugebietes erscheint sehr klein.</p>	<p>1. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden jedoch bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend und umfassend abgewogen. (vgl. Vorlage Nr. 1832/2006) 2. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchungen des Gärtnereigeländes dauern weiter an. 3. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Mulde wurde durch den Gutachter noch einmal berechnet und als ausreichend befunden.</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 19.07.2016</p>	
<p>1. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die CEF Maßnahmen nicht der Abwägung unterliegen, sie sind plan- und zeitgerecht zu realisieren. 2. Es wird eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Maßnahmen zu den einzelnen Baubereichen als Zuordnungsfestsetzung (Pkt. 12 der planungsrechtlichen Festsetzungen) empfohlen.</p>	<p>1. Die CEF Maßnahmen sind plan- und zeitgerecht zu realisieren. Eine ökologische „Bauleitung“ findet statt. 2. Die Sammelausgleichsmaßnahmen wurden dem WA zugeordnet. Eine Einzelzuordnung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 20.07.2016 Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 17. Juli 2016</p>	
<p>Bezüglich der Teilfläche IV des Bereichs Altablagerung sollte auf Grundlage des Vorschlags der Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd zunächst eine Wiederholung der Grundwasserbeprobung durchgeführt werden, um einen möglichen PAK-Verdacht zu verifizieren.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Für die besagte Fläche wurden weitere Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse ist eine Detailerkundung parallel zum weiteren Verfahren durchzuführen.</p>
<p>Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 17. Juli 2016</p>	
<p>Auf Seite 72 der Begründung steht unter den Teilflächen II und III: „Das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung wird ausgeschlossen“. Ob an einer anderen Stelle, die nicht untersucht wurde, nicht doch Verunreinigungen vorliegen, können wir und auch der Gutachter eben nicht ausschließen. Was gesagt werden kann, ist, dass aufgrund der Erkundungen kein Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung vorliegt und aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken für eine Wohnbebauung bestehen. Man empfiehlt, diese strikte Aussage zu streichen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
<p>Abt. Kindertagesstätten, Schreiben vom 16.06.2016</p>	
<p>1. Gem. Kindertagesstättenbedarfsplanung 2016/2017ff ist vorgesehen, dass die o.g. Kindertagesstätte von 88 Kindern besucht wird. Somit wäre ein Außengelände mit mind. 880 m² zur Verfügung zu stellen. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Spielplatz im Planungsgebiet „Am Russenweiher“ von dem Außengelände der Kindertagesstätte räumlich getrennt</p>	<p>Den Anregungen der Abt. Kindertagesstätten wurde gefolgt. Ein entsprechend großes Grundstück wurde als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt.</p>

werden sollte.	
Wirtschaftsförderung, Schreiben vom 15.06.2016	
1. Die Wirtschaftsförderung bittet dringend darauf zu achten, dass im Baugebiet im Zuge der Erschließung Glasfaserkabel mitverlegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben. Es ergeben sich hieraus keine Planänderungen.
Abt. 530 Vermessung, Schreiben vom 29. 06. 2016	
Die Abteilung Vermessung macht darauf aufmerksam, dass die Auflistung der im Plangebiet liegenden Flurstücke noch das vormalige Flurstück 3771/3 (tlw.) enthält - nach erfolgter Teilungsvermessung lautet die neue Flurstücksnr. 3771/5. Ferner liege das Plangebiet auf einer Höhe von 97 m ü. NN.	Es handelt sich hier um redaktionelle Anmerkungen die Begründung wird angepasst.
Abt. 540 Tiefbau, Schreiben vom 04.07.2016	
Die Abteilung Tiefbau führt aus, dass das geplante Baugebiet im Überflutungsbereich des Rheins liegt und derzeit durch Deiche geschützt ist. Bei einer Überspülung und/oder einem Versagen der Deiche könne das Gebiet ca. 2 m hoch überflutet werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Lage im Überschwemmungsgebiet und auch eine hochwasserangepasste Bauweise wurde bereits zur 1. Offenlage in den Bebauungsplan übernommen.
Stadtwerke Speyer, Schreiben vom 07.07.2016	
<ol style="list-style-type: none"> Der Einsatz eines Nahwärmenetzes zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Wärme wurde berücksichtigt. Bei den neu anzulegenden Erschließungsstraßen (inkl. Wohnweg), sowie bei der Krummackerstraße ist auf ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten der Müllsammelfahrzeuge, sowie auf ausreichende Kurvenradien im Einmündungsbereich und bei Kurven und Fahrbahnverschwenkungen zu achten. Um die Abwasserentsorgung sicherzustellen, ist durch die Obere Wasserbehörde für den Bau und Betrieb des Retentions- bzw. Versickerungsbeckens die Genehmigung zu erteilen. Ein Anschluss an das bestehende Gasnetz ist auszuschießen. Eine Versorgung des Baugebietes mit Gas ist nicht vorgesehen. 	<ol style="list-style-type: none"> Auch aufgrund der Anregungen mehrerer Bürger und Eigentümer wird auf die Nahwärmestation und damit auch das Nahwärmenetz verzichtet. Die Befahrbarkeit für das Müllfahrzeug ist gegeben. Auf eine ausreichende Tragfähigkeit des Straßenaufbaus muss in der Ausführungsplanung geachtet werden. Die nötigen Wasserrechtsverfahren werden im Zuge der Ausführungsplanung durchgeführt. Ein Anschluss an das Gasnetz wird nicht ausgeschlossen.

5.4 ERGEBNIS DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS UND ERNEUTE BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BEHÖRDEN UND TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 A BAUGB

Der Planentwurf lag in der Zeit vom 29.05.2017 bis einschließlich 05.07.2017 im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit aus.

Anregungen durch Bürger gingen nicht ein.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 23.05.2017 aufgefordert, Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 36 C „Am Russenweiher, Neufassung I“ bis zum 05.07.2017 vorzutragen.

Die eingegangenen Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:

Anregung	Ergebnis
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 29.05.2017	
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Baumpflanzung auf der Ausgleichsfläche M3 im Süden nahe an dem Wirtschaftsweg heran positioniert ist. Zur dauerhaften Freihaltung des Lichttraumprofils wird gebeten diese umzusetzen.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Bei den Bäumen in der Pflanzfläche A3 handelt es sich um bereits bestehende Bäume die zur Erhaltung festgesetzt wurden. Ein Verschieben ist nicht möglich.
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 04.07.2016	
<ol style="list-style-type: none"> Für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser ist eine Erlaubnis zu beantragen. Bezüglich des Bodenschutzes wird auf den Protokoll- 	<ol style="list-style-type: none"> Der Anregung wird entsprochen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein Wasserrechtsantrag gestellt.

Internetfassung

<p>entwurf vom 22.05.2017 der Besprechung am 12.05.2017 und auf die Stellungnahme vom 29.06.2017, Az.: 90 91-38.00.21: 34/5 an die Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Speyer verwiesen.</p>	<p>2. Den Anregungen wurde gefolgt. In den Bebauungsplan wurden entsprechende Hinweise bezüglich des Umgangs mit den Altlasten übernommen.</p>
<p>Stadt Speyer, FB 2, Abteilung 250 Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 12.06.2017</p>	
<p>Da im Bereich der Gärtnerei Neumann im oberflächennahen Boden Prüfwertüberschreitungen für Blei und Bromid im Eluat festgestellt wurden, außerhalb der Baugruben ein Austausch des Oberbodens bzw. Mutterbodens bis mindestens 0,35 m unter GOK über die gesamte restliche Fläche der jeweiligen Baugrundstücke bei den Teilflächen XII , XIII und XIV durchgeführt werden. Alternativ wäre auch die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von 35 cm durch Auffüllung möglich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Begründung und Hinweise zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>Stadt Speyer, FB 2, Abteilung 250 Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 12.06.2017</p>	
<p>Es ist zu ergänzen, dass geothermische Anlagen in der Alt- ablagerung 318 00 000 - 241 unzulässig sind. Vor dem Hintergrund einer Zustrombelastung mit PAK im oberen Grundwasserleiter bzw. der Ergebnisse der Detailuntersuchung, sollte in den Bereichen der geplanten Wohnhäuser die Nutzung von Grundwasser (Brunnen und Geothermie) grundsätzlich untersagt werden. Für die Nutzung von Erdwärme ohne Grundwasserbenutzung können nach Prüfung des Einzelfalls ggfs. Ausnahmen durch die Wasserbehörde zugelassen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Begründung und Hinweise zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.. Der entsprechende Hinweis erfolgt vorsorglich zu Information nachfolgenden Planungsebenen. Verbindliche Regelungen können hierzu im Bebauungsplan jedoch nicht getroffen werden. Für entsprechende Anlagen sind regelmäßig Erlaubnisse oder Genehmigungen nach Wasserrecht erforderlich.</p>
<p>Günter Ott, Ingenieurbüro für IndustriePlanung GmbH für Tanquid GmbH & Co. KG, Tanquid GmbH & Co. KG Schreiben vom 05.06.2017</p>	
<p>Die Mineralölfernleitung der TanQuid GmbH & Co. KG liegt ca. 3 m westlich der Gashochdruckleitung der CREOS. Im nordwestlichen Teil des Bebauungsplans ergibt sich eine Näherung, die dazu führen kann, dass sich während der Baumaßnahmen, z.B. bei Zufahrten schädliche Einwirkungen auf die Fernleitung ergeben können. Bei einer Erddeckung von ca. 1,3 m sind deshalb temporär für den Baubetrieb Schutzmaßnahmen vorzusehen. Das Büro möchte deshalb bei der Einweisung der Baufirmen hinzugezogen werden. Die Fernleitung ist stets für Überwachungen, Wartungen und Reparaturen zugänglich zu halten. Die Zeitdauer von Einschränkungen muss so kurz wie möglich sein.</p>	<p>Die Belange des Bauablaufs und der Baustelleneinrichtung können in dieser Detailschärfe in einem Bebauungsplanverfahren nicht geregelt werden. Das Schreiben wird jedoch an den Erschließungsträger weitergeleitet. Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass nur ein kleiner Teil des Schutzstreifens über die geplante Ausgleichsfläche verläuft. Die Ausgleichsfläche ist bereits umgesetzt. Es wurde ein Eidechsenhabitat errichtet, welches den Schutzstreifen nicht tangiert. Die Fläche soll in dieser Form erhalten werden. Mit Baumaßnahmen auf dieser Fläche wird nicht gerechnet.</p>
<p>Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Schreiben vom 05.07.2017</p>	
<p>Für das Grundstück mit den Flurstücksnummern 3761/4 und 3760/8 wird um Anpassung der GFZ (z.Zt. A1=0,2 bei einer Gesamtfläche von 1460 m²) an die tatsächlichen Gegebenheiten des neu gefassten Bebauungsplans gebeten. Weiterhin wird bei diesem Grundstück um Überprüfung des Baufensters zum bereits bestehenden Gebäude gebeten</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die festgesetzte GRZ von 0,2 wird beibehalten. Eine GRZ von 0,4 wäre im Zusammenspiel zwischen Baufenster und Grundstückgröße nicht zu erreichen, zumal es zusätzlich Beschränkungen für Nebenanlagen gibt. Die GRZ wurde daher auf ein realistisches Maß von 0,2 festgesetzt.</p>
<p>Stadt Speyer, FB 2, Abteilung 250 Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 04.07.2017</p>	
<p>Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die CEF Maßnahmen nicht der Abwägung unterliegen, sie sind plan- und zeitgerecht zu realisieren. Eine ökologische Bauleitung für die sachgerechte Herstellung der Maßnahmen M 1.1, M 1.2 und M 2 ist erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die CEF Maßnahmen sind plan- und zeitgerecht zu realisieren. Eine ökologische „Bauleitung“ findet statt.</p>

Internetfassung

Beirat für Naturschutz	Schreiben vom 17.06.2017
<p>Für dringend geboten gehalten wird der Erhalt der Grünfläche samt Gehölzbestand, welche im NW an den Russenweiher angrenzt (Flurstück 3765/21), als öffentliche Grünfläche mit Klima- und Biotopfunktion.</p> <p>Bei einer erneuten Ablehnung der Anregung hält der Beirat eine Verbreiterung des Uferstreifens für unbedingt erforderlich. Die Pflege der Wiese soll auf das Notwendigste beschränkt werden. Im Hinblick auf den Schutz der Amphibien und der Insekten soll die Schnitthöhe bei der Mahd mindestens 8 cm betragen.“</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es ist weiterhin eine Bebauung der Fläche mit 3 freistehenden Einfamilienhäusern vorgesehen. Ein ausreichend breiter Uferstreifen ist vorhanden.</p> <p>Für die Schnitthöhe der Mahd der Fläche M3 werden die textlichen Festsetzungen A.9.1 um das Maß von mindestens 8 cm ergänzt.</p>
Stadtwerke Speyer	Schreiben vom 29.06.2017
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verbindlich mit aufzunehmen, dass eine Befahrung der Erschließungsstraße von der Winterheimer Straße aus nur dann möglich ist, wenn die Zu- und Abfahrt Richtung Winterheimer Straße dadurch sichergestellt ist, dass von der Achse der neuen Straße aus gesehen auch gegenüber dem Einmündungsbereich rechts und links zukünftig auf eine Länge von je Richtung 10 m absolutes Halteverbot eingerichtet wird, welches auch zu überwachen ist. 2. Um die Abwasserentsorgung sicherzustellen, ist durch die Obere Wasserbehörde für den Bau und Betrieb des Retentions- bzw. Versickerungsbeckens die Genehmigung zu erteilen. 3. Die sich in den Privatstraßen befindlichen Kanäle sind öffentlich zu widmen. Dies ist im städtebaulichen Vertrag festzuhalten und, wenn möglich, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. 4. In den textlichen Festsetzungen wird unter Pkt. 9.5 festgesetzt, dass die Flächen des Regenrückhaltebeckens/ Versickerungsbeckens erst ab dem 15. Juni zu mähen sei. Die terminliche Festsetzung sollte entfallen, um bei Auftreten von problematischen Pflanzenarten flexibel reagieren zu können. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Die Befahrbarkeit für das Müllfahrzeug ist gegeben. Auf eine ausreichende Tragfähigkeit des Straßenaufbaus muss in der Ausführungsplanung geachtet werden. Gegenüber des Einmündungsbereich in die Winterheimer-Straße soll rechts und links zukünftig auf eine Länge von je Richtung 10 m absolutes Halteverbot eingerichtet werden.</i> 2. <i>Der Anregung wird entsprochen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein Wasserrechtsantrag für die Versickerungsmulde gestellt.</i> 3. <i>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Verbindliche Festsetzungen zur Widmung der Kanäle können nicht getroffen werden.</i> 4. <i>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung A.9.5 wird um eine Ausnahme für Problemarten ergänzt.</i>